

Satzung des "Akademischen Sportvereins e.V." München

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Akademischer Sportverein" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
2. Der Verein ist Traditionsverein des ehem. Akademischen Sportvereins Dresden.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports. Der Tradition des Vereins entsprechend soll den Mitgliedern, insbesondere auch den an den Münchner Hochschulen immatrikulierten Studenten sowie Kindern und Jugendlichen, Gelegenheit zur sportlichen Betätigung, insbesondere im Hockey- und Tennisspiel, und gesellschaftlichen Begegnung gegeben werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der volljährig ist und Interesse am Vereinsleben, seiner sportlichen und gesellschaftlichen Seite zeigt.
2. Neben Ordentlichen Mitgliedern ist noch die Mitgliedschaft als Jugendliches Mitglied, Studentisches Mitglied, Volljähriges Mitglied in Ausbildung, Kind (bis einschließlich 11 Jahre) oder Passives Mitglied möglich.

3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod.
 - b) Durch Austritt, der dem Vorsitzenden des Vereins in Textform mitzuteilen ist und bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
 - c) Durch Streichung. Die Streichung eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist, ohne eine Vereinbarung mit dem Vorstand herbeigeführt zu haben. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Eine Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands.
 - d) Durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands dann ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung des Vereins, seine Interessen und Ziele verstößt oder sich sonstiger Verstöße schuldig macht, die eine weitere Mitgliedschaft als mit den Zielen des Vereins unvereinbar erscheinen lassen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet dann, spätestens 6 Wochen nach der Anrufung und daher ggfs. als außerordentliche Mitgliederversammlung, endgültig mit einfacher Mehrheit.
 - e) Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Durch Antrag, der bis spätestens am 30.11. eines Jahres beim ASV München eingegangen sein muss, kann sich jedes Mitglied mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr zum passiven Mitglied erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Wiederaufleben der Rechte und Pflichten im entsprechenden Kalenderjahr. Einem passiven Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins nur in einem vom Vorstand zu bestimmenden Rahmen zur Verfügung; am Stimmrecht ändert sich nichts.
7. Für Minderjährige bedarf die Anmeldung der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit bis zum Erreichen der

Volljährigkeit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird ein jugendliches Mitglied automatisch ordentliches Mitglied. Gleiches gilt für ein Mitglied in Ausbildung nach Beendigung der Ausbildung oder ein studentisches Mitglied nach Ende des Studiums.

8. Ein Anspruch des ausgeschiedenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieds am Vermögen des Vereins besteht in keinem Fall.
9. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa geleisteten Bareinlagen (Darlehen) und den gemeinen Wert etwa gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeitrag, Umlagen

1. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Beiträge werden von einem vom Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter angegebenen Konto per Einzugsermächtigung oder Lastschrift oder dergleichen abgebucht. Über Ausnahmen von den S. 1 und 2 entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen Aufnahmebeitrag beschließen. Weiter kann sie beschließen, dass Voraussetzung für die Neumitgliedschaft als Kind oder jugendliches Mitglied die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen, soweit diese der Verwirklichung der Zwecke des Vereins dient.
4. Ist bei Fälligkeit der fällige Beitrag nicht bezahlt, ohne dass diesbezüglich ein Verschulden des Vereins vorliegt, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds. Darüber hinaus ist vom Mitglied für jede Mahnung eine Mahngebühr von 15,00 EURO zu entrichten. Die Mahnungen erfolgen mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen. Dem Mitglied steht es frei, einen geringeren Mahnaufwand nachzuweisen.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
2. Wahl des Vorstands, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und sein Amt vom Beschluss der Mitgliederversammlung an bis zur Wahl eines neuen Vorstands ausübt. Tritt ein Mitglied des Vorstands im ersten Jahr seiner Amtszeit zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung dieses Vorstandsmitglied nach.
3. Wahl zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Die festgesetzten Beiträge gelten für das Kalenderjahr, für das sie festgesetzt werden sowie die Folgejahre, bis eine Mitgliederversammlung die Beiträge neu festsetzt. Sie sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig, soweit der Vorstand keine abweichende Fälligkeit festlegt. Eine Änderung der Beiträge kann bis 31.03. des Jahres auch für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Im Falle einer Erhöhung ist diese dann am 01. des auf die Versammlung folgenden Monats fällig, bei einer Senkung ist zum gleichen Datum eine Rückzahlung fällig, sollte bereits eine Zahlung des Beitrages für das entsprechende Jahr erfolgt sein.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen und soll bis 31.03. durchgeführt werden. Die Einladung der Mitglieder hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform an sämtliche Mitglieder zu erfolgen; hierbei ist eine Versendung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mailadresse ausreichend.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich diese Einberufung verlangt. Die Einberufung bestimmt sich nach Abs. 1.
3. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mit der

Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hiervon abweichend gilt im Falle der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins § 12 der Satzung.

§ 9

Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz als Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
2. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann nur bei persönlicher Anwesenheit abgegeben werden.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der satzungsgemäß mitgeteilten Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins und
 - c) den in der Satzung besonders aufgeführten Fällen.
5. Vorstandsmitglieder werden einzeln in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 Ziff. a) bis g) geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit beschließen, dass die Vorstände in Abweichung von Abs. 5 nicht in einzelnen Wahlgängen gewählt werden, sondern der ganze Vorstand in einer einzigen Wahl. Ein Kandidat kann in diesem Falle nur für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren und muss dies vor dem Wahlgang erklären. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf bei der Wahl pro Vorstandsamt nur eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhalten ein oder mehrere Kandidaten nicht 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist das Vorstandsmitglied für das jeweilige von dieser Situation betroffene Vorstandsamt in einem oder mehreren weiteren Wahlgängen, in denen dann auch weitere Kandidaten für das betroffene Amt kandidieren können, nach den Grundsätzen des Abs. 5 zu wählen.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich die Geschäfte des Schriftführers wahrnimmt,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart Hockey,
 - e) dem Sportwart Tennis,
 - f) dem Jugendwart Hockey Großfeld,
 - g) dem Jugendwart Hockey Kleinfeld
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, die Mitglieder des Vorstands sind jedoch während ihrer Amtszeit von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit. Soweit ein Vorstandsmitglied einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Familienbeitrag bezahlt, wird der Familienbeitrag um den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds reduziert. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch.
4. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählte Rechnungsprüfer.

§ 11
Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Für Verfügungen über Grundstücke bedarf es der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung in der in § 8 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen Form ergehen.
2. Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die gemäß Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer Organisation mit ausschließlich gemeinnützigem Zwecke bzw. Zielsetzung im Sinne des § 3 Ziff. 1. zuzuwenden. Werden mehrere Vorschläge gemacht, so fällt das Vermögen derjenigen Organisation zu, welche eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

§ 13

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 20.11.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ändert die zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung mit ihrer Eintragung.